

Kalkulation und Bemessung der Abfallgebühren; Rechtsgrundlagen sowie aktuelle Prüfungsfeststellungen

Verfasser: Hans Rausch

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einleitung	61
2. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes sowie Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz; Auswirkungen der Neuregelungen auf die Gebührenkalkulation und -erhebung	63
3. Typische Fehler bei der Kalkulation der Abfallgebühren	66

1. Einleitung

Die Ausführungen über die

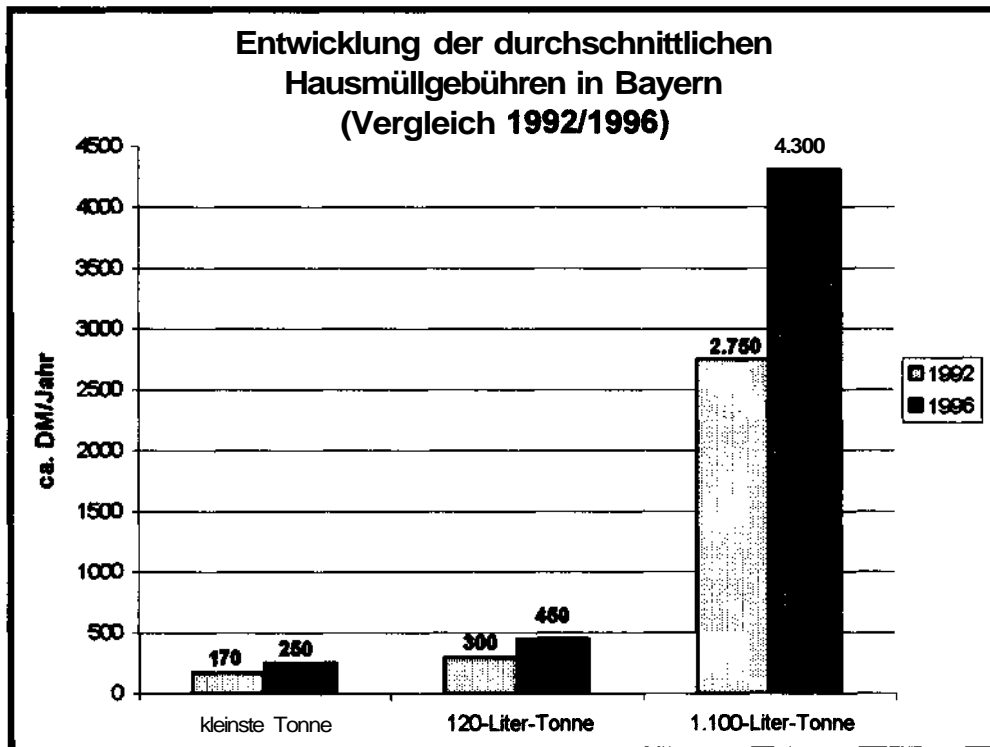
- "Kalkulation und Bemessung der Abfallgebühren" (Geschäftsbericht 1991, S. 62 bis 74),
- "Behandlung der Kosten für noch nicht fertiggestellte Anlagen" (Geschäftsbericht 1992, S. 55 bis 57),
- "Bemessung der Abfallgebühren" und "Zusammenarbeit von Landkreisen und Gemeinden in der Abfallwirtschaft" (Geschäftsbericht 1993, S. 79 bis 84)

werden im folgenden aktualisiert. Dabei werden die zwischenzeitlichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und neuere Prüfungsfeststellungen berücksichtigt.

Eine Anfang 1996 durchgeführte Untersuchung der "Entsorgungsgebühren in Bayern" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen¹⁾ hat ergeben, daß die Hausmüllgebühren - u.a. wegen der Einführung neuer und aufwendiger Entsorgungssysteme - auch in Bayern in den letzten vier Jahren erheblich gestiegen sind. Im Durchschnitt waren danach im Jahr 1996 - im Vergleich zum Jahr 1992 - bei 14tägiger Restmüllabholung etwa die folgenden Jahresgebühren zu verzeichnen:

	1996	(zum Vergleich) 1992
	ca. DM/Jahr	ca. DM/Jahr
Durchschnittliche Hausmüllgebühren		
jeweils kleinste Tonne	250	170
120-Liter-Tonne	450	300
1.000-Liter-Tonne	4.300	2.750

1) "Abfallwirtschaft; Statusbericht zu den Entsorgungsgebühren in Bayern" (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen - StMLU - vom 30.07.1996 Nr. 8135-8/21-39221; übersandt an die Träger der Abfallentsorgung und deren Rechtsaufsichtsbehörden)



Nach der Untersuchung erreichten die **jährlichen** Ausgaben der Bürger in Bayern für die Entsorgung von Abfällen (einschließlich Wertstoffverwertung) im Mittel mit **100 DM/ Einwohner** (Stand 1996) eine ähnliche Größenordnung wie für die Abwasserentsorgung (dafür zahlen die Bürger in Bayern zwischen 100 DM und 150 DM/ Einwohner und Jahr). Dazu kommen beim Abwasser aber regelmäßig Herstellungsbeiträge, zusätzlich Verbesserungsbeiträge (diese allerdings nicht generell) und in der Regel Aufwands-erstattungen für **Grundstücksanschlüsse**²⁾.

Die früher üblichen pauschalen Abfallentsorgungsgebühren haben sich seit einigen Jahren zu differenzierten Gebühren entwickelt. Die Einzelpositionen der aktuellen Gebühren orientieren sich u.a. an den Leistungen von Sammlung, Verwertung und Beseitigung und honorieren häufig Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen der Bürger. Vor diesem Hintergrund kann die **Gebührensituation** insgesamt nur exakt beurteilt werden, wenn neben der reinen **Entsorgungsgebühr** alle weiteren leistungs- und gebühren-relevanten Kriterien, insbesondere Zusatzgebühren, von den Benutzern **in Anspruch** genommene Ermäßigungen sowie der tatsächliche Bestand der unterschiedlichen Behältergrößen, **in** den einzelnen Einrichtungen zu Vergleichen herangezogen werden.

²⁾ zu Grundstücksanschlüssen siehe unseren Geschäftsbericht 1995, S. 94

2. **Kreislaufwirtschafts-** und Abfallgesetz des Bundes sowie Bayerisches **Abfallwirtschafts-** und Altlastengesetz; Auswirkungen der Neuregelungen auf die Gebührenkalkulation und -erhebung

2.1 **Kreislaufwirtschafts-** und **Abfallgesetz des Bundes**

Am 07.10.1996 ist (in wesentlichen Teilen) nach einer zweijährigen Übergangszeit das *Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG- vom 27.09.1994, BGBl I S. 2705)*

in Kraft getreten³⁾. Zweck dieses für die Neuregelung des Abfallrechts bedeutsamen Gesetzes ist nach seinem § 1 "die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen".

2.2 **Bayerisches Abfallwirtschafts-** und **Altlastengesetz**

Durch das Gesetz zur Änderung abfallrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Vorschriften vom 24.07.1996 (GVBl S. 290) wurde das

*Bayerische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG -
vom 27.02.1991 (BayRS 2129-2-1-U)*

mit Wirkung vom 07.10.1996 an das ebenfalls ab diesem Zeitpunkt geltende KrW-/AbfG angepaßt. Dabei blieben Grundstrukturen des BayAbfAlG vom 27.02.1991 im wesentlichen erhalten. Das gilt insbesondere für die Zielhierarchie von Vermeiden, Verwerten, Behandeln und Ablagern von Abfällen und für die grundsätzliche Wahrnehmung der Aufgabe der Abfallbeseitigung durch die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden als entsorgungspflichtige Körperschaften.

Die Bekanntmachung der **Neufassung des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes** vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, ber. GVBl S. 449) berücksichtigt die seit 07.10.1996 geltende Fassung dieses Gesetzes.

³⁾ Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des KrW-/AbfG trat das vorhergehende, wiederholt geänderte Abfallgesetz vom 27.08.1986, BGBl S. 1410, 1501, außer Kraft (vgl. Art. 13 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994, BGBl I S. 2705, zur "Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, ABI EG Nr. L 78, S. 32 und der Richtlinie 94/31/EG des Rates vom 27. Juni 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle", ABI EG Nr. L 168, S. 28).

2.3 Wesentliche Neuregelungen für die Gebührenkalkulation und -erhebung:

2.3.1 In § 3 Abs. 1 **KrW-/AbfG** (Begriffsbestimmungen) heißt es:

"Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I⁴⁾ aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung."

Die Begriffe "Beseitigung" und "Verwertung" werden im **KrW-/AbfG** in der Weise umschrieben, daß auf die in den Gesetzesanhängen II A und B aufgeführten "Beseitigungsverfahren" und "Verwertungsverfahren" verwiesen wird. Unter die Abfallbeseitigung dürften alle Maßnahmen fallen, die darauf abzielen, den Abfall auf Dauer ganz oder teilweise der weiteren Nutzung oder Nutzungsmöglichkeit zu entziehen⁵⁾. Eine gewisse Auslegungshilfe für die im Einzelfall oft schwierige Unterscheidung von Verwertung und Beseitigung gibt § 4 Abs. 3 Satz 2 **KrW-/AbfG**⁶⁾ mit der folgenden Regelung:

"Eine stoffliche Verwertung liegt vor, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen, der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt."

Abfälle zur Verwertung brauchen den **entsorgungspflichtigen** Körperschaften nicht überlassen zu werden⁷⁾. Für die ordnungsgemäße und möglichst hochwertige Verwertung sind die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle selbst verantwortlich. Sie können sich dazu zwar der auf dem Entsorgungsmarkt tätigen Firmen bedienen, bleiben aber für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung selbst verantwortlich.

Abfälle zur Beseitigung sind auch künftig den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu überlassen. Von ihrer Überlassungspflicht zugunsten der entsorgungspflichtigen Körperschaften werden gewerbliche Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung nur dann ausnahmsweise frei, wenn sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und wenn diesem Verfahren überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Aus dem **KrW-/AbfG** ergibt sich eine stärkere Verpflichtung von Privaten und Unternehmen zur Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Ziele, insbesondere des Vorranges der Abfallvermeidung und Abfallverwertung vor der Beseitigung (vgl. z.B. §§ 4 bis 7 sowie §§ 22 ff.). In diesem Zusammenhang läßt sich absehen, daß die von den öffentlich-rechtlichen Einrichtungsträgern zu entsorgenden Restmüllmengen (und gegebenenfalls bei unveränderten Abfallgebühren dementsprechend die zu erzielenden Erlöse) eventuell beträchtlich zurückgehen werden. Dieser Rückgang sowie auch Unsicherheiten darüber, in welchem Umfang Abfälle zur Verwertung in der Praxis den Einrichtungsträgern über-

4) Der Anhang I zum **KrW-/AbfG** enthält eine Gliederung der Abfälle nach Gruppen.

5) Ruck, **KrW-/AbfG**, Kz. 200, RandNr. 54 zu § 2

6) Hösel/von Lersner, Recht der Abfallbeseitigung, RandNr. 2 zu § 4 **KrW-/AbfG**

7) RdS des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen - **StMLU** - vom 27.02.1996 Nr. 8121-8/61-62868 ("Fundstelle" 220/1996) und vom 15.10.1996 Nr. 8121-8/61-58548

lassen **werden**, können zu erheblichen Problemen bei der Gebührenbemessung und möglicherweise zu höheren Entsorgungskosten führen.

Art. 8 Abs. 6 **KAG** enthält - auch für Abfallgebühren - Regelungen zum Kalkulationszeitraum (höchstens vier Jahre) sowie zum Ausgleich von Kostenüber- und -Unterdeckungen im folgenden Bemessungszeitraum. Die Abfallgebührenkalkulation und der ihr zugrunde liegende Bemessungszeitraum können zwar im allgemeinen nicht nachträglich geändert werden. Das schließt es allerdings nicht **aus**, in Sonderfällen bei wesentlichen, nicht vorhersehbaren Änderungen **in** den Kalkulationsgrundlagen, wie etwa bei einem erheblichen Rückgang der Abfallmengen oder bei außergewöhnlichen Kostensteigerungen, eine vorgezogene Neukalkulation aufzustellen, den Kalkulationszeitraum zu ändern und - mit Wirkung für die Zukunft - die Gebühren neu **festzulegen**⁸⁾.

2.3.2 Nach Art. 7 Abs. 5 Nr. 3 **BayAbfAIG** n.F. gehören zu den bei der Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten **auch** die in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Pflichtaufgabe nach Art. 3 Abs. 1 BayAbfAIG entstandenen Aufwendungen für Planung und Entwicklung nicht verwirklichter Vorhaben.

Allein nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen wäre die Gebührenfähigkeit solcher Kosten - ohne entsprechende gesetzliche Regelung - jedenfalls in Frage **gestellt**⁹⁾. Der Gesetzgeber hat jedoch hier eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen, nach der die erwähnten Aufwendungen bei der Abfallgebührenkalkulation ansatzfähig **sind**¹⁰⁾.

Nach Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayAbfAIG n.F. sind nunmehr auch ungedeckte Kosten für die Beseitigung "**wilder**" Abfallablagerungen bei der Kalkulation der Abfallgebühren ansatzfähig. Dies betrifft die Kosten für die Beseitigung solcher Abfallablagerungen, für die ein Pflichtiger nicht in Anspruch genommen werden kann, weil er nicht zu ermitteln oder zahlungsunfähig ist.

Nach Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfAIG n.F. können - aufgrund entsprechender Satzungsbestimmungen - "die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebühren- oder Beitragsabrechnung, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge von einem damit beauftragten zuverlässigen Dritten wahrgenommen werden".

Der in der Praxis z.B. in mehreren Fällen übliche Einzug von Abfallgebühren eines Landkreises durch die kreisangehörigen Gemeinden ändert jedoch nichts daran, daß es sich auch hierbei um die Abfallgebühren des jeweiligen Landkreises handelt. **Entsprechenden** Gebührenbescheiden kreisangehöriger Gemeinden ist in solchen Fällen eine Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen, aus der sich ergibt, daß ein Widerspruch gegen

8) vgl. "Fundstelle" 156/1993 Nr. 1

9) vgl. Grünewald, "Zur Frage der Ansatzfähigkeit von Planungskosten nicht verwirklichter Entsorgungsanlagen"; **KStZ** 1996, S. 170

10) vgl. Landtagsdrucksache 13/4785

die Abfallgebühren beim Landkreis oder bei der Regierung eingereicht werden kann und daß über den Widerspruch die Regierung **entscheidet**¹¹⁾.

Wenn ein Landkreis dagegen - durch eine Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 BayAbfAIG - einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung übertragen hat, werden die Gebühren von den beauftragten kreisangehörigen Gemeinden (nach deren Abfallgebührensatzung) selbst **erhoben**, soweit Abfälle ihnen überlassen **oder** von ihnen ohne Überlassung eingesammelt werden (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayAbfAIG; **vgl.** die folgenden Ausführungen unter Nr. 3.).

3. Typische Fehler bei der Kalkulation der Abfallgebühren

Bei unserer **Prüfungs-** und Beratungstätigkeit haben wir vor allem die folgenden typischen Fehler in der Kalkulation der Abfallgebühren festgestellt:

- *Kosten- und Leistungsrechnungen (als Basis für die Abfallgebührenkalkulation) werden häufig nicht geführt*

Nach Art. 7 Abs. 5 Satz 1 BayAbfAIG gelten für die Gebühren- und Beitragserhebung bei der kommunalen Abfallentsorgung Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 5, 8 und 12 bis 17 KAG nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 7 Abs. 5 Nrn. 1 bis 6 BayAbfAIG entsprechend.

Bei unseren Beratungen und überörtlichen Prüfungen stellen wir häufig fest, daß viele Kommunen in ihren **Gebührenbedarfsberechnungen** nicht von den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG, sondern von den gebuchten **kameralistischen** Ausgaben oder (bei **kaufmännischer doppelter** Buchführung) vom Aufwand **ausgehen**, so daß erhebliche Abweichungen von den für die Kalkulation maßgebenden Kosten (z.B. wegen nicht periodengerechter Abgrenzungen oder der Einbeziehung betriebsfremder Aufwendungen) vorkommen. Kosten- und Leistungsrechnungen (als Grundlagen für die Abfallgebührenkalkulation) wurden bisher nicht von allen Einrichtungsträgern eingeführt.

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG n.F. (in Kraft **seit 01.01.1993**) sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums für eine Gebührenkalkulation ergeben, innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Schon aus diesem Grund kann auf eine Ermittlung der tatsächlich zutreffenden Kostenrechnungsergebnisse nicht verzichtet **werden**¹²⁾. Angesichts der zunehmenden Diskussion zur Höhe der Abfallgebühren ist es **mehr** denn je geboten, die Kosten öffentlicher Leistungen transparent zu machen.

11) Bayerischer **Landkreistag (BayLKrT)**, RdS 27/93 vom 29.11.1993; siehe auch die Fortschreibung des Musters einer Gebührensatzung für die Abfallentsorgung, BayLKrT, RdS vom 13.08.1996 - Az. **IV-176-32/ger** ("**Gemeindekasse**" 42/1997)

12) siehe auch **StMLU**, Schreiben vom 03.07.1991 Nr. **8135-861-29771** ("**Gemeindekasse**" 17/1992)

Ausführliche Hinweise zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die kommunale Abfallwirtschaft enthält z.B. der Bericht Nr. 8/1993 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung - KGSt -¹³⁾

*"Kommunale Abfallwirtschaft: Wirtschaftlichkeitssteuerung und **Entgeltgestaltung**", Teil II.8 des Gutachtens **"Kostenrechnung in der Kommunalverwaltung"**.*

Die Kosten- und Leistungsrechnung soll danach nicht nur das Zahlenmaterial für die Gebührenkalkulation liefern, sondern auch als Instrument zur Gewinnung von Führungsinformationen herangezogen werden.

- *Anlagenachweise sind lückenhaft*

Die Anlagenachweise, die als Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten dienen sollen, sind häufig lückenhaft geführt oder nicht auf dem aktuellen Stand. Ohne vollständig ermittelte kalkulatorischen Kosten können Über- oder Unterdeckungen aus dem jeweils vorhergehenden Kalkulationszeitraum nicht, wie in Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG vorgesehen, zutreffend ausgeglichen werden. Die bei der erstmaligen Aufstellung der Anlagenachweise (§ 76 KommHV) vorhandenen Grundstücke, grundstücksähnlichen Rechte und beweglichen Sachen sind gemäß § 88 KommHV mit einem nach Erfahrungs- oder Durchschnittssätzen ermittelten Wert anzusetzen. Nach Möglichkeit sollte jedoch auch bei der erstmaligen Bewertung von den tatsächlichen **Anschaffungs-** und Herstellungskosten ausgegangen werden (**Schremel/Bauer/Westner**, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, **Erl. 3 zu § 88 KommHV**).

- *Verwaltungskostenbeiträge werden nicht zutreffend ermittelt*

Die in den Gebührenkalkulationen angesetzten Verwaltungskostenbeiträge für die Abfallentsorgung sind häufig nicht sachgerecht ermittelt. Die Abfallentsorgung verursacht u.a. allgemeine Verwaltungskosten, die in der Regel nicht unmittelbar im Rechnungswesen der jeweiligen Einrichtung verbucht werden. Es handelt sich vor allem um Kosten für Leistungen, die die zentralen Dienststellen der Trägerverwaltung **für die** Abfallentsorgungseinrichtung erbringen. Diese Verwaltungskosten gehören zu den nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG ansatzfähigen Kosten, weil sie zur Leistungserstellung erforderlich sind. Die Kosten dieser Leistungen sind nach dem Verursacherprinzip den einzelnen Einrichtungen **zuzurechnen**¹⁴⁾.

¹³⁾ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt), Lindenallee 13 - 17, 50968 Köln

¹⁴⁾ siehe hierzu die Erläuterungen zu "Personalkosten und Kosten eines Arbeitsplatzes im **öffentlichen** Dienst im Jahr 1992" in unserem Geschäftsbericht 1992, S. 17; aktualisierte Personalkosten siehe **"Gemeindekasse"** 10 und 19/1996

- *Rückstellungen für Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen werden nicht oder nicht zutreffend bei der Abfallgebührenkalkulation **berücksichtigt***

Die voraussichtlichen Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen für Mülldeponien werden häufig nicht oder nicht ausreichend **über** die Bildung von Rückstellungen während der **Verfüllung** einer Deponie in der Abfallgebührenkalkulation **angesetzt**¹⁵⁾.

Bei der Kalkulation von Abfallgebühren dürfen Kosten für Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen, für die früher Rückstellungen angesammelt wurden, nicht nochmals als Kosten (unmittelbar oder über Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) berücksichtigt werden. Es kann sich deshalb empfehlen, außerhalb der Jahresrechnung oder des kaufmännischen Rechnungswesens Aufzeichnungen über die **Rückstellungserlöse** und deren Verwendung zu führen. Das könnte z.B. durch eine Gegenüberstellung der jährlichen Rückstellungserlöse und der Aufwendungen für Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen geschehen.

- *Ansatzfähige Kosten werden oft in der Abfallgebührenkalkulation nicht vollständig berücksichtigt*

In **Fällen**, in denen durch eine Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 BayAbfAIG z.B. das Einsammeln der Abfälle auf kreisangehörige Gemeinden übertragen war, haben verschiedene **Landkreise** nicht alle bei der Gebührenkalkulation ansatzfähigen Abfallentsorgungskosten den betreffenden Gemeinden weiterverrechnet. Ein Landkreis hat z.B. mehrere Jahre erhebliche Kosten

- - für die **Abfallberatung**,
- - für das Giftmobil und
- - für die Förderung der **Eigenkompostierung**

aus allgemeinen **Haushaltsmitteln** finanziert und letztlich über die Kreisumlage gedeckt.

Wenn der Landkreis durch eine Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 BayAbfAIG einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung übertragen hat, werden die Gebühren von den beauftragten kreisangehörigen Gemeinden (oder deren Zusammenschlüssen) erhoben, soweit Abfälle ihnen überlassen oder von ihnen ohne Überlassung eingesammelt werden (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayAbfAIG). Falls für bestimmte Abfälle nur einzelne Maßnahmen der Entsorgung übertragen werden, bemißt die für das Einsammeln zuständige Körperschaft die Gebühren so, daß hierin auch die Entgelte eingeschlossen sind, die der anderen Körperschaft für die Durchführung der ihr obliegenden Maßnahmen zustehen (Art. 7 Abs. 2 Satz 3 BayAbfAIG). Die Kommunen haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus besonderen Entgelten **für die von ihnen erbrachten Leistungen** zu beschaffen (Art. 62 Abs. 2 GO, Art. 56 Abs. 2 LKrO). Um diesem Grundsatz zu entsprechen, wäre es erforderlich gewesen, die o.a. Kosten für die Abfallberatung, für das Giftmobil und die Förderung der Eigenkompostierung den mit einzelnen Aufgaben der Abfallentsorgung beauftragten Kommunen (zur Einbeziehung in die Abfallgebührenkalkulation) in Rechnung zu stellen.

¹⁵⁾ vgl. unseren Geschäftsbericht 1991, S. 68; siehe auch "Fundstelle" 157/1993 Nr. 8 und "Gemeindekasse" 230/1996

Andererseits stellen wir häufig fest, daß kreisangehörige Gemeinden, denen lediglich die Mitwirkung bei Verwertungsmaßnahmen oblag, z.B. die entstandenen Kosten für die Errichtung und den Betrieb von **Wertstoffhöfen** nicht oder nicht vollständig gegenüber dem Landkreis verrechnet haben.

Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 4 BayAbfAIG **"trägt** der Landkreis die Kosten für die Leistungen der kreisangehörigen Gemeinden nach den Sätzen 1 und 2" (des Art. 5 Abs. 2 BayAbfAIG). Diese **Kostentragungspflicht** des Landkreises beschränkt sich auf

- - die Unterstützung (seitens der Gemeinden) "bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet" (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayAbfAIG) und
- - die Bereitstellung "insbesondere (von) Grundstücken, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen" (seitens der Gemeinden, vgl. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayAbfAIG).

Die *Aufwendungen für Verwertungsmaßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden* nach Art. 5 Abs. 2 BayAbfAIG gehören damit nach Art. 7 Abs. 5 Nr. 5 BayAbfAIG zu den (bei der Gebührenkalkulation) ansatzfähigen Kosten. Da Landkreise und Gemeinden gleichermaßen das Gebot der sparsamen **Wirtschaftsführung** zu beachten haben (vgl. Art. 55 Abs. 2 Satz 1 LKrO und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO), sollten die Gemeinden Art und Umfang ihrer Abfallverwertungsmaßnahmen in diesen Fällen auch mit dem Landkreis abstimmen. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAIG haben "die **entsorgungspflichtigen** Körperschaften Systeme zur stofflichen Verwertung einzuführen, die mindestens **Wertstoffhöfe** sowie, soweit nicht gesonderte Holsysteme eingeführt sind oder werden, Bringsysteme wenigstens für **Glas**, Papier und Metall umfassen".

Von der bloßen Mitwirkung der Gemeinden bei Verwertungsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 2 BayAbfAIG zu unterscheiden ist die o.a. Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse (mit deren Zustimmung) durch Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayAbfAIG. Nur im Falle einer solchen Aufgabendelegation nehmen die kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse "die Rechte und Pflichten der entsorgungspflichtigen Körperschaften **wahr**" (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAbfAIG).

- *Unangemessene Entgelte für die sogenannte "Müllhilfe"*

In der Praxis kommt es häufig vor, daß die Betreiber einer Deponie oder Müllverbrennungsanlage (z.B. Landkreis, kreisfreie Stadt oder Zweckverband) mit einem anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Vereinbarungen über die Annahme von Abfällen (zur Beseitigung) gegen entsprechende Kostenerstattung abschließen. Solche Vereinbarungen können sich auf Notfälle beschränken (z.B. auf **revisions-** oder reparaturbedingte Stillstandszeiten einer thermischen Anlage) oder eine generelle Abnahme von Abfällen vorsehen, weil eigene Entsorgungskapazitäten nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen.

Die in derartigen Fällen zwischen den Entsorgungsträgern vereinbarten Kostenerstattungen oder Entgelte waren nach unseren Feststellungen in Einzelfällen (gemessen am Verhältnis von Leistung und Gegenleistung) überhöht. Es erscheint zwar grundsätzlich nicht unzulässig, solche Entgelte maßvoll über den notwendigen Kostendeckungsbedarf hinaus festzulegen. Dieser "Verteuerung" sind aber zum Schutz der Gebührenzahler der anliefernden Kommunen Grenzen gesetzt (siehe auch Art. 8 Abs. 2 Satz 1 **KAG**). Andererseits ist in letzter Zeit ein verschärfter Wettbewerb um zusätzliche Tonnagen zur Auslastung der Kapazitäten (Deponien und Müllverbrennungsanlagen) auch zwischen

öffentlich-rechtlichen Entsorgern festzustellen. Da sich vollkostendeckende Entgelte auf dem Entsorgungsmarkt häufig nicht mehr durchsetzen lassen, wird dabei **in** der Regel nach Deckungsbeiträgen kalkuliert. In diesen Fällen **ist bei** den Trägern öffentlich-rechtlicher Entsorgungseinrichtungen darauf zu achten, daß die durch Leistungen **für** Dritte (z.B. für benachbarte Landkreise oder Städte) verursachten Mehrkosten in der eigenen Abfallgebührenkalkulation (für den Geltungsbereich des Benutzungszwangs der Einrichtung) abgesetzt oder durch kostendeckende Erlöse ausgeglichen werden. Jedenfalls wäre sicherzustellen, daß die zur Benutzung der **Einrichtung** (im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Satz 3 **KAG**) Verpflichteten nicht mit Kosten belastet werden, die von Dritten verursacht worden sind.